



FAQ-Margarete von Wrangell-Habitationsprogramm Universität Ulm

WICHTIGE ANGABEN

- Wir bitten die Antragstellerinnen **aller Fakultäten** dem Gleichstellungsreferat per E-Mail: renate.ullemeyer@uni-ulm.de, cc: dorothea.guettel@uni-ulm.de, unter Angabe von Titel, Vorname, Name, Institut/Abteilung, Fakultätszugehörigkeit, **bis spätestens 14.05.2018** Ihre Antragsstellung bekannt zu geben.
- Klären Sie als Antragstellerin bitte vor Antragstellung die Dauer Ihrer möglichen Weiterbeschäftigung an der Universität Ulm nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz mit der Personalabteilung der Universität bzw. des Klinikums und reichen Sie eine schriftliche Auskunft der Personalabteilung darüber im Gleichstellungsreferat ein.

ABGABETERMINE

Abgabetermin der Medizinischen Fakultät bis spätestens 18.06.2018

bei Frau Dr. Ruth Knipper-Willmann, Dekanatsverwaltung der Medizinischen Fakultät, Albert-Einstein-Allee 7, 89081 Ulm, E-Mail: peter.gierschik@uni-ulm.de

Bewerbungsende alle Fakultäten bis spätestens 25.06.2018

im Gleichstellungsreferat, Raum 238 (Briefkasten), Albert-Einstein-Allee 11, 89081 Ulm, E-Mail: renate.ullemeyer@uni-ulm.de, Tel.: 0731/50-22424

HINWEISE

Für **Begutachtungskriterien** Ihres Antrags können Sie sich nach den bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) angegebenen Kriterien richten:
http://www.dfg.de/foerderung/antrag_gutachter_gremien/

Beratungsangebot zum wissenschaftlichen Exposé für die:
Fakultäten Naturwissenschaften, Mathematik und Wirtschaftswissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften und Informatik: Frau Dr. Astrid Rau, E-Mail: astrid.rau@uni-ulm.de, Tel.: 0731/50-25086

Medizinische Fakultät: Herr Prof. Dr. Peter Gierschik, E-Mail: peter.gierschik@uni-ulm.de

Margarete von Wrangell-Habitationsprogramm

nach den Richtlinien des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

16- Ausschreibung

Checkliste für einzureichende Unterlagen

Antragstellerin:

- Bewerbungsschreiben mit Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang der Habilitandin
- Tabellarischer Lebenslauf (Engagement in Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung)
- Publikationsliste
- Amtlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde
- Exposé des Habilitationsvorhabens und Bericht über den Stand der Vorarbeiten (ca. 10 Seiten DIN-A4, Schrift-/größe 12, 1,5-zeilig), inklusive Zeitplan und Zusammenfassung des Habilitationsvorhabens (ca. ½ Seite);
Die Zusammenfassung bitte zusätzlich als einzelne PDF-Datei für das Gleichstellungsreferat
- Ein **Fachgutachten** zur Person und zum Habilitationsvorhaben durch eine/n **Hochschullehrer/in der antragstellenden Hochschule** und ein weiteres **externes Fachgutachten** zum Arbeitskonzept (durch eine/n **Gutachter/in von einer anderen Hochschule, einem anderen Forschungsinstitut**);
- Fragebogen auf der Homepage der Gleichstellungsbeauftragten oder auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums Baden-Württembergs unter: [www:
http://mwk.baden-
wuerttemberg.de/de/forschung/forschungsfoerderung/chancengleichheit/](http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/forschung/forschungsfoerderung/chancengleichheit/)
- Excel-Tabelle mit Eckdaten

DekanIn / Kanzler:

Die Erklärung der aufnehmenden Institution ist im Gleichstellungsreferat und für die Medizinische Fakultät bei Frau Dr. Knipper-Willmann erhältlich.

- Bestätigung der Fakultät über die Bereitschaft zur Betreuung des Habilitationsvorhabens
- Erklärung des/der zuständigen Dekans/Dekanin zur Lehrbefugnis und Prüfungsberechtigung insb. Promotionsverfahren
- Bestätigung der Fakultät über die Freistellung von klinischen Verpflichtungen bei Förderung (s. Ziffer 7: „Regelung für Anträge von Medizinerinnen“)

- Zusage der zuständigen Fakultät, die Nachwuchswissenschaftlerin auf ihrem Qualifizierungsweg tatkräftig zu unterstützen;
- Bestätigung der Hochschulleitung, dass eine Anschlussförderung von der Hochschule gewährleistet wird und arbeits- oder personalrechtliche Probleme einer Förderung nicht entgegenstehen;

BetreuerIn / LeiterIn:

Fakultäts- bzw. institutsbezogenes Qualifizierungskonzept (ist von der Hochschule zu erstellen), das verbindliche Aussagen zu folgenden Fragestellungen enthalten muss:

- Organisatorische Zuordnung der Qualifikationsstelle
- Wissenschaftliches Profil/Zielsetzungen der/des qualifizierenden Fakultät/Instituts
- Infrastruktur, die der Nachwuchswissenschaftlerin zur Verfügung gestellt wird
- Einsatzfelder der Nachwuchswissenschaftlerin in

*** Lehre**

(Deputat in SWS, Art der Lehrveranstaltungen, Verteilung auf Grund- und Hauptstudium), noch erforderliche Lehrleistung zur Erlangung der Lehrbefugnis

*** Forschung**

Beteiligung an Forschungsprojekten, eigenständige Durchführung von Forschungsprojekten) und

*** Wissenschaftsmanagement**

(Übernahme von Aufgaben in Fakultät/Institut)

- Betreuung der Nachwuchswissenschaftlerin durch Fakultät/Institut (Mentoringverhältnisse, Statusgespräche, Leistungskontrolle);

Achtung:

Die einzureichenden Antragsunterlagen müssen vollständig und – zur Erleichterung der Bearbeitung – sortiert in der Reihenfolge **der Richtlinien zur Antragstellung** in 4-facher schriftlicher Ausfertigung (ein Originalsatz / 3 Sätze in Kopie) sowie in elektronischer Fassung (USB-Stick) eingereicht werden.

Die Checkliste steht Ihnen unter: <https://www.uni-ulm.de/misc/gleichstellungsportal/foerderung/foerderprogramme-fuer-wissenschaftlerinnen/margarete-von-wrangell-habitationsprogramm-fuer-frauen/gesondert-zur-verfuegung>.

ALLGEMEINES

Wer kann einen Antrag stellen?

Bewerben können sich ausgezeichnete Wissenschaftlerinnen an der Universität Ulm, die ihre Promotion erfolgreich abgeschlossen haben und eine Habilitation und Professorinnenlaufbahn anstreben.

Es besteht eine Residenzpflicht, d.h. der Lebensmittelpunkt sollte sich in Baden-Württemberg befinden. Für die Universität Ulm wird auch Bayern (nächere Umgebung von Ulm) akzeptiert.

Können die Anträge in Englisch eingereicht werden?

Ja, mit Ausnahme folgender Dokumente:

- die Bescheinigungen der Fakultäten
- das Qualifikationskonzept
- der Fragebogen

Gibt es eine Altersgrenze?

Eine Altersgrenze für die Antragsstellung gibt es nicht. Eine Ablehnung des Antrags alleine aufgrund des Alters ist jedoch wegen des Antidiskriminierungsgesetzes unzulässig. Allerdings werden bei der Förderung auch die späteren Berufungschancen der Antragstellerin geprüft.

Wie viele Stipendien stehen in Baden-Württemberg zur Verfügung?

Bisher wurden jährlich bis zu zehn Habilitandinnen gefördert.

Wie lange ist die Förderdauer, wann beginnt die Förderung und in welcher Höhe erfolgt die Förderung?

- Die Förderdauer beträgt in der Regel fünf Jahre, davon drei Jahre durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg und den Europäischen Sozialfonds sowie zwei weitere Jahre durch die jeweilige Hochschule.
- Kürzere Laufzeiten kommen nur dann in Frage, wenn bereits ausreichende Vorarbeiten erfolgt sind und der Abschluss der Habilitation absehbar ist.
- Die Förderung beginnt im ersten Quartal des auf die Ausschreibung folgenden Jahres. In Ausnahmefällen kann ein späterer Beginn beantragt werden.

- Eine Teilzeitstelle oder eine Aufstockung der Teilzeitstelle mit Fördergeldern des Margarete von Wrangell-Habitationsprogramms ist nicht vorgesehen, da die Förderung einer vollen Stelle für fünf Jahre beabsichtigt ist, damit die Habilitation innerhalb dieses Zeitraumes zum Abschluss gebracht wird.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses nach TV-L EG 13. Die Finanzierung beschränkt sich auf die Stelle der Habilitandin. Die Hochschule stellt eine angemessene Infrastruktur zur Durchführung ihrer wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung. Andere Aufwendungen wie z.B. Sachmittel, Reise- oder Personalkosten müssen direkt als Drittmittel eingeworben werden.
- Für Medizinerinnen gelten besondere Regelungen siehe Richtlinien.

Kann das Margarete von Wrangell-Habitationsprogramm mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden?

Ja, es kann mit Programmen zur Forschungsförderung (z.B. Sachmittel) kombiniert werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob seitens der anderen Förderung ein Kumulationsverbot vorliegt. Eine gleichzeitige Förderung der Stelle aus anderen (EU) Programmen ist nicht zulässig.

Sind Unterbrechungen der Förderung möglich?

In begründeten Fällen kann das Programm unterbrochen werden (etwa familienbedingt oder um eine andere befristete Fördermöglichkeit zu nutzen).